



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

Betreff: Gewichtsbeschränkungen anlässlich der Tauwetterperiode 2025

VERORDNUNG

(Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Gemeinde Albeck, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2025 nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Albeck verfügt werden.

Gemäß § 44b in Verbindung mit § 43 Abs. 1. lit. b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 52/2024, sowie in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Fahrverbot für Fahrzeuge über 9,0 t Gesamtgewicht

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 9,0 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Trattenstraße

§ 2

Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Alplstraße

§ 3

Fahrverbot für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a. Dorfbichl
- b. Platzerweg
- c. Schmiedweg
- d. Kirchplatz
- e. Badstraße
- f. Benesirnitz
- g. Blumenweg
- h. Dullerweg

- i. Fischerhof-Haidner
- j. Hofernstraße
- k. Kassiermüllner Weg
- l. Klingbachweg
- m. Leitenweg
- n. Possacher Weg
- o. Preineggerweg
- p. Schlossweg
- q. Schusterweg
- r. Sonnenstraße
- s. St. Leonhardstraße
- t. St. Ruprechterweg
- u. Steinbrücke
- v. Weppernigweg
- w. Widitscher Straße
- x. Zirbenweg
- y. BG Lamm
- z. BG Stron
- aa. BG Bichlkeuschenweg
- bb. BG Frankenberg-Piskowitz
- cc. BG Gillendorfer
- dd. BG Hiaslalm
- ee. BG Jury Kreuz – Hochrindl Landesstraße
- ff. BG Klingbachweg
- gg. BG Spitzwiesen-Kalsberg
- hh. BG Nußbaumerweg
- ii. BG Laubensag
- jj. BG Albeck Obere Schattseite
- kk. BG Oberdörfel-Sonnseite
- ll. BG Steinbrücke-Oberndorf
- mm. BG Winterschnigweg
- nn. WG Heißwiese-Widitsch
- oo. WG Winkl

§ 4

Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht

- a. Alte Hochrindl
- b. Alte Hochrindlstraße
- c. Auerhahnweg
- d. Birkhahnweg
- e. Drei-Kreuz-Weg
- f. Fernblickweg
- g. Harderweg
- h. Kirchenweg
- i. Koflerweg
- j. Kruckenblickweg
- k. Lärchenweg
- l. Oberer Galischweg
- m. Quellenweg
- n. Schafferweg
- o. Steingartenweg

- p. Tatarmannweg
- q. Teichweg
- r. Unterer Galischweg
- s. Ursula-Bründl-Weg
- t. Winkelbachweg

§ 5 **Ausnahmen**

- 1) Von den unter den §§ 1, 2 und 3 verfügten Gewichtsbeschränkungen sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§27 StVO);
 - b) Fahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekom Austria AG zur Behebung von Störungen;
 - c) Fahrzeuge zur Behebung von Wasser- u. Kanalleitungsschäden
 - d) Fahrplanmäßige Kurswagen der ÖBB, der Postverwaltung und von Privatlinien;
 - e) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
 - f) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungen GesmbH;
 - g) Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, Lebensmitteln, Futtermitteln und Energietransporte nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister nach vorherigem schriftlichem Antrag

- 2) Die Fahrten nach Abs. 1 sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren. Die Lenker der angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf schnee- und eisfreien Straßenstrecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.

- 3) Die Behörde kann auf schriftlichen Antrag in dringenden Fällen (lebenswichtige Fahren) gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1969, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 129/2023, Ausnahmegewilligungen von den verfügten Gewichtsbeschränkungen erteilen.
Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Weiters ist jedenfalls die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich.

§ 6 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung ist vom Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen des § 44b leg. cit. der StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß §52 lit. a) Z 9c leg. cit der StVO mit der entsprechenden Gewichtsangabe in Verbindung mit der Zusatztafel „infolge Tauwetter“ an den Anfangspunkten der Straßenzüge kundzumachen.

- 2) Diese Verordnung tritt durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Beurteilung über die Verfügung und die Aufhebung der Beschränkungen liegt im Verantwortungsbereich des Straßenerhalters.

- 3) Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ist von der Aufstellung und dem Entfernen der Verkehrszeichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: 31.12.2024